

Bekanntmachung (nach § 74 Abs. 4 LVwVfG)  
Regierungspräsidium Karlsruhe

### **K 4709 - Erneuerung der Eisenbahnüberführung südlich Eutingen bei km 60.076 der Bahnstrecke 4860 (Stuttgart – Horb) in Eutingen im Gäu**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 10.03.2023, Az.: 17-0513.2 (K 4709/1) / RPK17-0513.2-17, den Plan für das obige Vorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat den Ausbau der Kreisstraße K 4709, die Neuanlage eines Geh- und Radwegs sowie die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Kreisstraße bei Bahn-Kilometer 60.076 südlich Eutingen im Gäu zum Gegenstand. Er umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Abbruch der bestehenden Brücke inklusive der Beton-Widerlager,
- Herstellung der Eisenbahnbrücke als Stahlbetonhalbrahmen mit einer lichten Weite von 10,00 m in einer Baugrube mit einer Tiefe von 3,5 m,
- Absenkung der Kreisstraße zur Erreichung der notwendigen Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 Meter unter der Überführung,
- Verbreiterung der Kreisstraße auf einer Länge von ca. 330 Metern,
- Neuanlage eines Geh- und Radwegs auf der westlichen Seite der Kreisstraße von Bau-km 0+066 bis zu den neu angelegten Parkplätzen des Sportgeländes Eutingen,
- Anpassung der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers in den Talbach innerhalb der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Talmühlequelle“,
- Anpassung der einmündenden Hauptwirtschaftswege
- Durchführung natur- und artenschutzrechtlicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit **vom 20.04.2023 bis einschließlich 03.05.2023** beim

- Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu, 1. OG, Flur vor Zimmer 6, Teckstraße 19, 72184 Eutingen im Gäu

während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i. S. d. § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

**Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Straßen“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o. g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

gez. Mutter